



## Ortspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Puch betreffend ein Alkoholverbot in bestimmten Bereichen

Gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG iVm § 79 Abs. 4 Salzburger Gemeindeordnung idGF, LGBl. 96/2004, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

### § 1

1) Die Mitnahme und der Konsum von alkoholischen Getränken sind auf nachstehenden Plätzen und Bereichen verboten:

- a) Skater- und öffentliche Spielplätze,
- b) Generationenpark,
- c) Areal des Kindergartens sowie der Volksschulen,
- d) Park & Ride-Plätze der ÖBB.

2) Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Rahmen von ordnungsgemäß angemeldeten und behördlich genehmigten Veranstaltungen.

### § 2

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen sind auf sämtlichen öffentlichen Plätzen und Flächen verboten:

- a) Das Verunreinigen sämtlicher öffentlicher Plätze und Flächen;
- b) Die Beschädigung oder Verunreinigung der dort errichteten Baulichkeiten, Spielgeräte, Brunnen, Denkmäler, Pflanzen und gärtnerischen oder sonstigen Anlagen;
- c) Das Befahren der unter § 1 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Plätze und Flächen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen davon sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge, die für die Pflege dieser Flächen benötigt werden;

### § 3

1) Die Benützung von Baulichkeiten, Einrichtungen und sonstigen Anlagen auf den in §1 Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Plätzen und Flächen ist in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verboten.

2) Ausgenommen hiervon sind ordnungsgemäß angemeldete und behördlich genehmigte Veranstaltungen.

### § 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 zur Anzeige gebracht.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister



Helmut Klose